

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 14.07.2011

BGH: Kein Ausschluss der Gewährleistung gegenüber Verbrauchern

Wird ein Gebrauchtwagen von einem Händler an einen Verbraucher verkauft, kann bekanntlich der Händler die Gewährleistung – richtig: Sachmangelhaftung – nicht ausschließen. Das gilt auch dann, wenn es sich hierbei um ein für den Händler „branchenfremdes“ Nebengeschäft handelt. Das hat der Bundesgerichtshof am 13.07.2011 – VIII ZR 215/10 – entschieden.

Im Streitfall war der Verkäufer ein Drucktechnik-Unternehmen, also kein Autohändler. Von diesem erwarb der Verbraucher einen gebrauchten Pkw. Im Kaufvertrag war ein Ausschluss jeder Gewährleistung vereinbart. Dies ist bekanntlich bei Kaufverträgen zwischen Verbrauchern rechtlich zulässig.

Wer aber als „Unternehmer“ handelt, kann die Sachmangelhaftung nicht ausschließen. Er kann sich nicht darauf berufen, er sei kein Autohändler. Für den Kaufvertrag gelten in diesem Fall die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, die §§ 474 ff BGB. Sie erlauben keinen Ausschluss der Sachmangelhaftung.

Bundesgerichtshof: Abwerbung von Mitarbeitern

Immer wieder kommt es vor, dass Mitarbeiter von Konkurrenten abgeworben werden. Die Rechtslage wird an dem nachfolgend dargestellten Urteil skizziert: Ein Unternehmer, der einen bei einem Konkurrenten angestellten Mitarbeiter bei sich beschäftigt, dem wegen eines Wettbewerbsverbots eine Tätigkeit für Konkurrenten nicht gestattet ist, handelt in gewissen Fällen nicht bereits deshalb unlauter, weil er das Wettbewerbsverbot kennt oder kennen muss. Einen solchen Ausnahmefall hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11.01.2007 – I ZR 96/04 – dann angenommen, wenn der Unternehmer den Vertragsbruch des Mitarbeiters lediglich ausnutzt, ohne ihn zu dem Vertragsbruch zu verleiten.

In dem Streitfall ging es um einen Handelsvertreter, der als Außendienstmitarbeiter für Vermögensberatung tätig war. Er kündigte das Vertragsverhältnis. In dem daraus entstehenden Streit kam heraus, dass er noch im ungekündigten Zustand ein

entsprechendes Vertragsverhältnis mit einem Konkurrenten eingegangen war, obwohl ihm dies durch ein Wettbewerbsverbot untersagt war.

Der BGH hat die Grundsätze der erlaubten Abwerbung fremder Mitarbeiter bekräftigt: Sie ist grundsätzlich als Teil des freien Wettbewerbs erlaubt. Sie ist wettbewerbswidrig, wenn unlaute Begleitumstände hinzu kommen, insbesondere unlautere Mittel eingesetzt oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unlauter ist es, den Mitarbeiter eines Konkurrenten zum Vertragsbruch zu verleiten, d.h. gezielt und bewusst auf dessen Vertragsbruch hinzuwirken.

Das bloße Ausnutzen eines fremden Vertragsbruchs, ohne den vertraglich Gebundenen zu dem Vertragsbruch zu verleiten, ist dagegen grundsätzlich nicht unlauter, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die die Unlauterkeit begründen.

Diese Grundsätze gelten nach dem Urteil auch für das Ausnutzen eines Vertragsbruchs eines bei einem Mitbewerber beschäftigten Mitarbeiters. Verstößt ein Handelsvertreter gegen ein Wettbewerbsverbot, so ist er dem Unternehmer zwar zum Schadenersatz verpflichtet. Insbesondere hat er den Gewinn zu ersetzen, der dem Unternehmer dadurch entgangen ist, dass der Handelsvertreter vertragswidrig Geschäfte nicht für ihn, sondern für den Konkurrenten vermittelt hat. Aber die Vergütung, die der Handelsvertreter von dem Konkurrenten für seine Tätigkeit erhalten hat, muss er nicht an den Unternehmer herausgeben.

Im Streitfall konnte der BGH keine Unlauterkeit feststellen, weil der Konkurrent nicht auf den Vertragsbruch hingearbeitet oder ihn dazu veranlasst hat. Die Unlauterkeit des Ausnutzens des Vertragsbruchs kann nicht allein aus der Kenntnis oder dem Kennenmüssen des ausgenutzten Vertragsbruchs hergeleitet werden.

BGH: Keine Umsatzsteuer auf Minderwertausgleich von Leasingfahrzeugen

Ein Minderwertausgleich, den der Leasinggeber nach regulärem Vertragsablauf wegen einer über normale Verschleißerscheinungen hinausgehende Verschlechterung des zurückzugebenden Leasingfahrzeugs vom Leasingnehmer beanspruchen kann, ist ohne Umsatzsteuer zu berechnen. Das hat der Bundesgerichtshof in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 18.05.2011 – VIII ZR 260/10 – entschieden.

Umsatzsteuer kann nicht gefordert werden, weil keine steuerbare Leistung des Leasinggebers im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 UStG gegenübersteht.

Der BGH erläutert umfangreich die Rechtslage und nimmt vor allem auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Bezug. Nach dessen Meinung wird eine Leistung nur dann im Sinne des Umsatzsteuerrechts erbracht, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Leistung bildet.

Demgegenüber sind Entschädigungen oder Schadenersatzzahlungen kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts, weil der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden und seine Folgen einzustehen hat.

Die Entscheidung darüber, ob es sich steuerrechtlich um nicht umsatzsteuerpflichtigen echten Schadenersatz oder um eine steuerbare Leistung handelt, hängt nach dem BGH davon ab, ob die Zahlung mit einer Leistung des Steuerpflichtigen in Wechselbeziehung steht, ob also ein Leistungsaustausch stattgefunden hat.

Im Leasingrecht ist anerkannt, dass leasingtypische Ausgleichsansprüche nicht nur bei vorzeitiger, sondern auch bei ordentlicher Beendigung des Leasingverhältnisses nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer ohne Umsatzsteuer zu berechnen sind. ZB stellt eine Schadenersatzzahlung keinen steuerpflichtigen Umsatz dar, die der Leasingnehmer für den Ausfall seiner Leasingraten zu erbringen hat. Dasselbe gilt nach dem Urteil für eine Schadenersatzzahlung, die der Leasingnehmer in diesem Zusammenhang für den Minderwert der zurückgegebenen Leasing Sache zu leisten hat. Damit stellt sich der BGH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die Umsatzsteuerpflicht annimmt.

BGH: Tanken ohne Bezahlung kann teuer werden

Wer bei einer Selbstbedienungstankstelle tankt und sich ohne Bezahlung aus dem Staube macht, muss für die Kosten aufkommen, wenn der Tankstellenpächter die Identität des Kunden ermitteln lässt. Das hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 04.05.2011 – VIII ZR 171/10 – entschieden.

Im Urteilsfall tankte der Beklagte an der von der Klägerin betriebenen Selbstbedienungstankstelle. Den Kraftstoff verkauft die Klägerin in Kommission für die X-GmbH. Der Beklagte bezahlte aber nicht, sondern entfernte sich. Die Klägerin schaltete ein Detektivbüro zur Ermittlung des Beklagten ein und beauftragte mit der Beitreibung des Kaufpreises und der Detektivkosten einen Rechtsanwalt. Die so entstandenen Kosten verlangte die Klägerin von dem Beklagten.

Der BGH hat der Klägerin Recht gegeben. Denn ein Kunde, der an einer Selbstbedienungstankstelle Kraftstoff in seinen Tank füllt, schließt bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Tankstellenbetreiber oder – je nach der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Tankstellenbetreiber und Mineralölunternehmen – durch Vermittlung des Tankstellenbetreibers mit dem Mineralölunternehmen einen Kaufvertrag über die entnommene Menge Kraftstoff ab.

Damit lehnt der Bundesgerichtshof eine Parallele zum Selbstbedienungsladen ab. Beim Einkauf dort findet der Abschluss des Kaufvertrages erst an der Kasse statt. Denn allein die Entnahme der Ware aus dem Regal führt noch nicht zu den Bindungswirkungen eines Kaufvertrages, weil sie problemlos wieder zurück gelegt und anschließend an andere Kunden verkauft werden kann.

Der Zustand beim Betanken, so der BGH, sei aber unumkehrbar. Da der Kaufpreis mit Abschluss des Kaufvertrages durch den Tankvorgang auch fällig war, hatte der Beklagte die geltend gemachten Kosten zu tragen. Denn er befand sich bereits in Verzug, eine Mahnung war nicht erforderlich. Damit bestätigte der BGH die Rechtsansicht vieler Amtsgerichte.

Praxistipp: Zur Höhe der vom Beklagten zu tragenden Kosten hat der BGH festgestellt, es komme nicht primär auf das Verhältnis der Ermittlungskosten zur Höhe des Kaufpreises an, sondern darauf, ob die Aufwendungen sich im Rahmen dessen halten, was ein verständiger Mensch in gleicher Lage aufgewendet hätte. Auf die Alternative, angesichts des

geringfügigen nicht bezahlten Tank-Betrages von € 10,01 Ermittlungen zu unterlassen, braucht sich der Tankstellenbetreiber nicht verweisen zu lassen.

Auch eine Schadenpauschale von € 25,00 für Porti, Telefonkosten und Ähnliches hat der BGH dem Tankstellenbetreiber zugesprochen.

BGH: Wartungsvorgaben unwirksam

Wird die Zahlung aus einer kostenpflichtigen Anschlussgarantie auch dann verweigert, wenn das Wartungsintervall überschritten ist, dieses Überschreiten aber nicht ursächlich für den Schaden war, dann ist eine solche AGB-Klausel unwirksam. Sie benachteiligt den Kunden unangemessen (§ 307 Abs.1 Satz 1 BGB). Dies hat der BGH in seinem Urteil am 07.07.2011 – VIII ZR 293/10 – entschieden. Diese Klausel findet sich in der Saab-Protection-Garantie.

Im Urteilsfall hatte der Kläger einen Saab 9-5 als Vorfühswagen mit Saab-Protection-Garantie erworben. Garantie bestand nur dann, wenn entweder eine jährliche Wartung oder eine Wartung alle 20.000 km durchgeführt wurde.

Innerhalb der Garantiezeit ließ der Kläger einen Defekt an der Dieseleinspritzpumpe reparieren und holte die unterbliebene 60.000 km Inspektion nach. Streitig ist geblieben, ob diese verspätet durchgeführte Inspektion für den Schaden ursächlich war oder nicht.

Der BGH sah diese Frage – neben der Unwirksamkeit der AGB-Klausel - für klärungsbedürftig an. Er wies deshalb den Rechtsstreit an das LG zurück. Außerdem muss die Frage geklärt werden, ob die Garantie überhaupt gegen Zahlung eines speziellen Entgelts gewährt worden ist.

OLG: Achtung bei Transport von Pkw mit Heckmotor

Wer ein Auto mit Heckmotor auf einem Anhänger transportiert, muss besonders vorsichtig sein: Das Auto muss entgegen der Fahrtrichtung festgezurt sein. Geschieht dies nicht, muss die Kfz-Kasko-Versicherung bei einem Unfall nicht voll zahlen. Dies hat das Saarländische OLG am 07.07.2011 entschieden (Az.: 5 U 395/09). Der Autohalter sei verpflichtet, sich mit den technischen Anforderungen einer ausreichenden Sicherung vertraut zu machen.

Der Autohalter war beim Lenken seines Gefährts ins Schleudern geraten und krachte gegen die Leitplanke. Seine Kfz-Versicherung wollte nicht zahlen, da sie in dem Verhalten einen grob fahrlässigen Verstoß sah. Das OLG kürzte die Versicherungsleistung um 25%. Begründung: Der Autohalter müsse wissen, dass eine nicht korrekte Lastenverteilung auf einem Hänger das Lenken des Gefährts beeinträchtigt.